

- der Reproduktion vorhandener Technik sowie der Weiterentwicklung vorhandener und der Einführung neuer Technik und Technologien
- der Netzgestaltung der postalischen Versorgung.

(2) Der Generaldirektion Postdienst obliegt die zentrale Koordinierungsfunktion für den Bereich Kraftfahrwesen der Deutschen Post. In die Gewährleistung der zentralen Leitung des Kraftfahrwesens ist die Wahrung aller Grundaufgaben der Kfz-Technik und -Instandhaltung, des Kraftfahrbetriebes und der Kfz-Verwaltung eingeschlossen.

(3) Die Generaldirektion Postdienst gewährleistet im Auftrag des Ministers für Post- und Fernmeldewesen die Herausgabe von Postwertzeichen und Erzeugnissen, die Postwertzeichen enthalten.

(4) Die Generaldirektion Postdienst übt anleitende Funktion aus für die Direktionen und zentralen Einrichtungen — Bereich Postdienst (Zentrum Postdienst, Hauptwerkstatt für Kraftfahrzeuginstandsetzung, Zeitungsvertriebsamt).

§ 7

Aufgaben der Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen

(1) Die Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen hat Koordinierungsfunktion für die Finanzierung des Gesamtunternehmens und der Teilunternehmen und sichert im Rahmen ihrer Koordinierungsfunktion eine weitestmögliche getrennte Wahrnehmung der Aufgaben für die jeweiligen Unternehmen, ihr obliegt die Verwaltung des Sondervermögens sowie aller zentralen Konten und Fonds, und sie bestimmt die Grundsätze und zentralen Aufgaben der Deutschen Post — POSTBANK.

(2) Die Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen legt in Koordinierung für die Unternehmen Grundsätze und Strategien fest für

- die Betriebs- und Finanzwirtschaft, Wirtschaftsführung und Unternehmensplanung,
- die Finanzierungs- und Kreditmodelle sowie Vertragsvorbereitungen mit Firmen,
- die Entwicklung von Monopoldiensten und Wettbewerbsdiensten,
- die nationale und internationale Abrechnung und Gestaltung der Gebühren und Preise,
- das Postbauwesen und die Liegenschaften, einschließlich der Investitionsbegutachtung,
- den Einkauf,
- die Personalwirtschaft, Bildung und Sozialangelegenheiten.

Die Grundsätze und Strategien sind dem Minister für Post- und Fernmeldewesen zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen nimmt für die Unternehmen die Aufgaben des Arbeits- und Tarifrechtes, der statistischen Stelle und der Informationszentrale wahr.

(4) Die Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen sichert die Revision der Betriebs- und Finanzwirtschaft der Unternehmen.

(5) Die Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen übt anleitende Funktionen aus für die Direktionen und zentralen Einrichtungen — Bereich Postbank und Unternehmensfinanzen (Deutsche Post — POSTBANK, Zentrum für Bildung und Unternehmensführung, Organisations- und Rechenzentrum, Zentraimamt für Materialwirtschaft, Scheckämter und Postsparkassenamt sowie Deutsche Post — Ingenierschule Leipzig).

§ 8

Wirtschaftsführung

(1) Die Unternehmen sind so zu leiten, daß die Erträge die Aufwendungen decken und ein angemessener Gewinn erwirtschaftet wird.

(2) Die Unternehmen sollen für die einzelnen Dienste in der Regel jeweils die vollen Kosten und einen angemessenen Gewinn erwirtschaften. Ein Ausgleich zwischen den Diensten eines Unternehmens ist zulässig.

(3) Zwischen den Unternehmen ist ein Finanzausgleich vorzunehmen, wenn eines der Unternehmen nicht in der Lage ist, die Aufwendungen aus eigenen Erträgen zu decken. Der Finanzausgleich ist in die Wirtschaftspläne aufzunehmen. Die Gesamtkoordinierung der Wirtschaftspläne und der Unternehmensfinanzen für alle drei Unternehmen wird von der Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen wahrgenommen.

(4) Für jedes Geschäftsjahr ist zusammengefaßt für die drei Unternehmen mit kontrollfähiger Unterteilung nach den drei Unternehmen ein Wirtschaftsplan nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufzustellen. Er umfaßt auch einen den Bedürfnissen der Unternehmen entsprechenden Stellenplan.

(5) Der Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr ist vom Minister für Post- und Fernmeldewesen zu genehmigen.

§ 9

Kreditermächtigungen

(1) Die Unternehmen sind im Rahmen der Kreditermächtigung der Wirtschaftspläne berechtigt, koordiniert durch die Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen, Kredite aufzunehmen. Die Höhe der Kredite, einschließlich kurzfristiger Kredite zur Liquiditätssicherung, sind durch die Wirtschaftspläne für die Geschäftsjahre zu bestimmen. Die Verzinsung und Tilgung der Kredite muß auf Dauer gewährleistet erscheinen.

(2) Die Deutsche Post hat in Anwendung des § 20 Abs. 2 BBankG Anleihen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel in erster Linie durch die Deutsche Bundesbank, anderenfalls im Benehmen mit ihr, zu geben.

§ 10

Eigenkapitalausstattung

(1) Das Eigenkapital der Deutschen Post soll mindestens 50% des im jeweiligen Geschäftsjahr ausgewiesenen Gesamtkapitals betragen.

(2) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, Abgaben an den Haushalt zur Sicherung der Eigenkapitalausstattung bei der Deutschen Post zu belassen. Die Notwendigkeit ist zwischen dem Minister für Post- und Fernmeldewesen und dem Minister der Finanzen auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes zu vereinbaren.

§ 11

Rücklagen, Gewinnverwendung

(1) Die Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen bildet Rückstellungen und Rücklagen für alle drei Unternehmen entsprechend den Erfordernissen, insbesondere für den infrastrukturellen Nachholebedarf nach den Grundsätzen des geltenden Rechts.

(2) Zur Sicherung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung der Unternehmen verbleiben Gewinne in den Unternehmen, soweit das Eigenkapital der Unternehmen 70% des Gesamtkapitals nicht überschreitet. Im übrigen entscheidet der Minister für Post- und Fernmeldewesen im Benehmen mit dem Minister der Finanzen über die Gewinnverwendung.

§ 12

Ablieferungen

Die Finanzbeziehungen der Deutschen Post zum Staatshaushalt regeln sich entsprechend dem mit dem Minister der Finanzen zu vereinbarenden Finanzstatus und den daraus resultierenden Ablieferungen.